

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 220

Stück 47

Ausgegeben und versendet
am 22. November 2024

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|-----|
| 328. Gemeindeverwaltungsdienstprüfung; Kundmachung | 433 |
| 329. Widerrufserklärung (B64 Kreuzung Albersdorf Süd – Straßenbauarbeiten) | 434 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|---|-----|
| Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Dr. Hannes Friedam, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8233 Lafnitz, Lafnitz 353; Kundmachung | 434 |
| Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Dr. Jürgen Zarfl, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8283 Bad Blumau, Bad Blumau 18/1; Kundmachung | 435 |
| Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (O 698) | 436 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 48 Erscheinungstermin: Freitag, 29.11.2024

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 49 Erscheinungstermin: Freitag, 06.12.2024

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 328

ABT07-48888/2014-193

19. November 2024

Gemeindeverwaltungsdienstprüfung; Kundmachung

Ab **Dienstag, den 4. Februar 2025**, werden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz-Burg, die nächsten Prüfungen für den gehobenen Gemeindeverwaltungsdienst (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b), für den Gemeindeverwaltungsdienst und den Gemeindeverwaltungshilfsdienst (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) abgehalten.

Gemäß der Gemeinde-Dienstzweigeverordnung, LGBl. Nr. 4/1958, in der gegenwärtigen Fassung, sind beide Prüfungen schriftlich und mündlich abzulegen.

In der **schriftlichen Prüfung** hat die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, auf Grund eines ihr oder ihm vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes eine einfache Entscheidung (Bescheid) zu treffen (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b) bzw. eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) zu entwerfen.

Die **mündliche Prüfung** ist einheitlich aus folgenden Gegenständen abzulegen:

Bundes- und Landesverfassung, Gemeindeordnung, Verwaltungsverfahrensgesetze, grundsätzliche Kapitel der Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeindewahlordnung, des Bau-, Feuerpolizei-, Jagd-, Melde- und Straßenrechtes, des Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrechtes, sowie des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebediensteten und des Schulorganisationsrechtes. Darüber hinaus, soweit die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen eine Mitwirkung der Gemeinde vorsehen, Finanzverfassung und Finanzausgleich sowie Gemeindeabgaben und Abgabenverfahrensrecht.

Voraussetzung für die Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gemeindebedienstete oder Gemeindebediensteter.

Um die Zulassung zur Prüfung ist von der Prüfungswerberin oder vom Prüfungswerber bis spätestens **Dienstag, den 14. Jänner 2025**, bei der Abteilung 7, Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Hofgasse 13, 8010 Graz-Burg, **im Dienstwege über die Gemeinde schriftlich** (abteilung7@stmk.gv.at) anzusuchen. Im Ansuchen – das erst nach erfolgter Ausschreibung der Prüfungstermine in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ eingebracht werden darf – ist die Art der Prüfung (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b oder Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) anzuführen, die die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber abzulegen beabsichtigt.

Dem persönlichen **Ansuchen** der Kandidatin oder des Kandidaten um Zulassung zur Prüfung sind **folgende Unterlagen** beizulegen:

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises von der oder dem Bediensteten
- Lebenslauf (des Weiteren bei Maturantinnen und Maturanten eine Kopie des Reifeprüfungszeugnisses sowie bei der Führung diverser Titel zusätzlich zum Reifeprüfungszeugnis eine Kopie der Abschlussdokumente)
- Dienstbeschreibung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister, die jedenfalls die qualifizierte Eignung in der Verwendung und den Erfolg der Dienstleistung, die Art und Dauer der Verwendung sowie die Einstufung (Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe) der oder des Bediensteten enthalten muss.

Alle zuvor genannten Unterlagen müssen **vollständig und in gebotener Form** bis zum festgelegten Fristende an die genannte Abteilung übermittelt werden, damit ein Prüfungsantritt der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers berücksichtigt werden kann.

Über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstages erhalten die Prüfungswerberinnen und die Prüfungswerber eine schriftliche Verständigung.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Gemeindebedienstete:

H ö r m a n n

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 329

ABT16-276092/2024-1

15. November 2024

Widerrufserklärung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Nationale Identifikationsnummer: 9110002879830

Bezeichnung des Auftrags: B64 Kreuzung Albersdorf Süd – Straßenbauarbeiten

CPV-Code Hauptteil: 45233120

Begründung: Sachliche Gründe – Grundverfügbarkeit noch nicht gegeben.

Dokument-ID: 19049-04

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-379237/2024-2

15. November 2024

**Dr. med. univ. Hannes Friedam; Ansuchen um Bewilligung zur Führung einer
ärztlichen Hausapotheke 8233 Lafnitz 353; Kundmachung**

Herr Dr. med. univ. Hannes Friedam, Arzt für Allgemeinmedizin, hat um die Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke an seinem Berufssitz in 8233 Lafnitz 353, angesucht. Geplant ist die Übernahme der bestehenden Hausapotheke von Dr. Weihs als dessen Nachfolger.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Gemäß § 48 Abs. 3 des Apothekengesetzes können die Parteien innerhalb von **sechs Wochen ab der Kundmachung** dieser Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Einwendungen gegen die Übernahme der oa. Hausapotheke bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einbringen. Die Parteistellung endet, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen erhoben werden. Später einlangende Einsprüche werden daher nicht mehr berücksichtigt.

Gemäß § 42 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde

Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

§ 42 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bestimmt, dass derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung versäumt, sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden kann 114/2024

Der Bezirkshauptmann:
i.V. S c h e l n a s t

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-375783/2024-2

15. November 2024

**Dr. med. univ. Jürgen Zarfl; Ansuchen um Bewilligung zur Führung einer
ärztlichen Hausapotheke 8283 Bad Blumau, Bad Blumau 18/1; Kundmachung**

Herr Dr. med. univ. Jürgen Zarfl, Arzt für Allgemeinmedizin, hat um die Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke an seinem Berufssitz in 8283 Bad Blumau, Bad Blumau 18/1, angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Gemäß § 48 Abs. 3 des Apothekengesetzes können die Parteien innerhalb von **sechs Wochen ab der Kundmachung** dieser Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Einwendungen gegen die Neuerrichtung der oa. Hausapotheke bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einbringen. Die Parteistellung endet, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen erhoben werden. Später einlangende Einsprüche werden daher nicht mehr berücksichtigt.

Gemäß § 42 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

§ 42 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bestimmt, dass derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung versäumt, sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden kann 115/2024

Der Bezirkshauptmann:
i.V. S c h e l n a s t

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-95638/2016-42

14. November 2024

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Der Dienstausweis und das Dienstabzeichen mit der Dienstnummer O 698 des Fischereiaufsichtsorganes Herrn Helmut Zöberer, geboren am 1. Mai 1952, wohnhaft in 8580 Köflach, Franz-Kautschitsch-Straße 1/5, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:

K l a d i v a

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Für jede Situation die richtige Nummer: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.
www.grazerzeitung.at